

# ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES  
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES  
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS

Stadtverwaltung Pirna  
Am Markt 1/2  
01796 Pirna  
stadtentwicklung@pirna.de

**Betreff: Stellungnahme Bedenken und Anregungen zur  
Öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2023 - 29.09. 2023 sowie nach § 17b (2) FStrG  
i.V. mit § 73 VwVfG Zweckverband IPO Entwurf des Bebauungsplanes 1.1 „Technologiepark Feistenberg“  
und Vorentwurf der Verkehrsanlagen**

Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS, dem Internationalen Rat für Denkmalpflege, nimmt die Gelegenheit der Auslegung des Bebauungsplanes 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ und Vorentwurf der Verkehrsanlagen wahr, zu der Planung Stellung zu nehmen. ICOMOS übernimmt Aufgaben als Berater-Organisation der UNESCO gemäß der Welterbekonvention von 1972. Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS (im Folgenden ICOMOS Deutschland) setzt sich auf überregionaler und internationaler Ebene für die Erhaltung von Denkmalen, Denkmalensembles und Kulturlandschaften ein. Dabei stehen nicht ausschließlich Welterbestätten im Mittelpunkt, sondern alle hochrangigen Denkmale, Denkmalensembles, Gartendenkmale und archäologische Stätten.

Bereits im Sommer 2022 hatte ICOMOS Deutschland eine umfangreiche Stellungnahme zum geplanten „Industriepark Oberelbe“ abgegeben, in der auf die massive Beeinträchtigung des Barockparks Großsedlitz hingewiesen wurde.

## **1. Zur Bedeutung des Barockgartens Großsedlitz**

Das heute etwa 18 Hektar umfassende Parkensemble besteht aus dem Friedrichsschlösschen, der Oberen und Unteren Orangerie und Wasserspielen, Eisbassin und Naturtheater. Der Garten zeichnet sich durch seine Hanglage mit Terrassierung, Freitreppen und Kaskade sowie durch mehrere Sichtachsen für Landschaftsausblicke aus. Die Anlage ist ausgestattet mit umfangreicher barocker Gartenskulptur, die Themen aus der römischen und griechischen Mythologie aufgreifen. Ein schmaler Streifen des Gartens, der sogenannte Jagdпарк, steht seit Januar 2011 als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) unter Naturschutz. Groß- und Kleinsedlitz selbst und die dazugehörige Umgebung liegen im Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ mit dem Zweck, das historische Ambiente des Barockgartens zu bewahren.

Der Barockgarten Großsedlitz gilt weit über Sachsen hinaus als ein überragendes Beispiel französisch-barocker Gartenkunst. Ohne Zweifel kommt der hochbedeutenden Gartenanlage mit ihren beeindruckenden Orangerien wegen ihres hervorragenden authentischen Erhaltungszustandes, ihrer reichen Ausstattung, ihrer barocken Gartenskulpturen, ihres wertvollen Pflanzen- und Baumbestandes, ihrer historischen Gebäude und Wasserkünste, aber auch wegen ihrer bis heute weitgehend ungestörten landschaftlichen Einbettung in die sächsische Kulturlandschaft eine hohe historische, gartenkünstlerische und kulturhistorische Bedeutung von internationalem Rang zu. Sie ist noch immer integrativer Teil einer einzigartigen und bisher kaum beeinträchtigten Landschaft, die in mehreren Blickachsen, namentlich von höheren Standorten im Garten ein großartiges und von ihm nicht zu trennendes Panorama abgibt.

**Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V.**

## 2. Folgen der Planung

Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken.

Die geplante Besiedelung in Form eines ausgedehnten Industrie- und Gewerbegebietes in direkter Nachbarschaft zu diesem gartenkünstlerischen Denkmal würde die Erhaltung und jahrhundertelange Pflege – unter Einsatz erheblicher steuerlicher Gelder – sowie und die sorgfältig vom Freistaat Sachsen erhaltene Authentizität und Integrität gravierend und nachhaltig beeinträchtigen. So war schon der südlich des Gartens verlaufende und die Landschaft leider zerschneidende Autobahnzubringer B 172a zur Vermeidung störender Einflüsse tiefer gelegt und nördlich mit einer begleitenden, landschaftlich gestalteten Verwallung versehen worden, sodass der Blick aus dem Park von dieser Straße nicht gestört, sondern in die weitere Landschaft übergeleitet wird. Diese seinerzeit sinnvolle Maßnahme würde durch den Bau höherer gewerblicher Bauten links und rechts dieser Straße völlig konterkariert. Die schon feststellbaren Störungen wie der Autobahnzubringer und die Freileitungen in der Nachbarschaft rechtfertigen keine weiteren Beeinträchtigungen.

Mit der nun vorliegenden Planung eines ersten Bebauungsplanes werden erhebliche negative Auswirkungen für das gesamte Gebiet, vor allem für die barocke Gartenanlage Großsedlitz zu erwarten sein. Dies widerspricht der Verfassung der Freistaates Sachsen, die in Artikel 11 bestimmt: *„Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.“* Auch die Umgebung eines Kulturdenkmals ist nach § 2 Abs. 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. In Artikel 6 der Charta von Venedig heißt es: *„Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es verbieten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“* Dabei zielt der Umgebungsschutz nicht nur auf die Sichtbeziehung vom oder zum Denkmal, sondern ist auch auf das ihn umgebende Landschaftsbild anzuwenden.

Im Fall des Barockgartens Großsedlitz kommt dem Umgebungsschutz eine entscheidende Rolle zu, als das Denkmal nicht isoliert innerhalb seiner engen Grenzen zu betrachten ist, sondern gerade in seiner Einbettung in die umgebende Kulturlandschaft, die nicht zuletzt durch die ausgreifenden Sichtachsen und Zuwegungen (die Kastanien-, Pflaumen- und Apfelallee) und externer Bezugspunkte (Großsedlitzer Berg, Pechhütte, die Stadt Dohna) deutlich wird. Der Barockgarten Großsedlitz nutzt die Landschaft als seine Kulisse. **Diese Qualität wird durch das Vorhaben völlig ignoriert.**

In den zur Einschätzung der Achs- und Sichtbezüge erstellten Planungsunterlagen des Zweckverbandes, wie z.B. im Grünordnungsplan, werden zwar ausführliche Hinweise zur voraussichtlichen Sichtbarkeit von Gewerbebauten mit der Folge einer Höhenbeschränkung auf 197 m NHN gegeben, es fehlen jedoch aussagefähige 3D-Simulationen, welche die Auswirkungen des Industriegebietes auf die Sichtfelder und -achsen des Gartendenkmals realistisch zeigen. Die das Denkmal umgebende Landschaft wird bei der vorliegenden Betrachtung auf einige wenige enge Sichtachsen beschränkt. In der Beurteilung fehlen „bewegte Sichtfelder“ und jahreszeitlich wechselnde Wahrnehmungsmöglichkeiten, wie sie für eine Gartenanlage von entscheidender Bedeutung sind. Zum Nachweis des Grades der möglichen Beeinträchtigung sind professionelle Visualisierungen auf der Grundlage von digitalen Geländemodellen zu fordern (vgl. hierzu: [https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB\\_faw\\_broschuere\\_fachstandard\\_visualisierung\\_210407\\_S.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_S.pdf), dieser Leitfaden bezieht sich vorrangig auf Windenergieanlagen, ist aber ein generell geeigneter Standard für jegliche Visualisierungen).

Durch den Ausbau der Straßen zwischen dem Autobahnzubringer und dem Barockgarten sind für das Denkmal durch den Pendler- und Zulieferverkehr erhöhte Immissionen zu erwarten. Die in Schnitten dargelegten vorgesehenen Abpflanzungen dieser Straßen werden die Blicke in die freie Landschaft behindern und somit störend auf das Gartenkunstwerk und seinen Landschaftsbezug einwirken. Auch die weiteren linear gezeichneten Geländeschnitte können die absehbaren Konflikte, die durch Maßnahmen wie bauliche Höhenbegrenzung und begrünte Sichtschutzwände gemindert werden sollen, sich aber durch Immissions-, Licht- und Bewegungsstörungen ergeben, nicht entkräften.

Die Höhenlagen dieser Gegend sind traditionell nur von dörflichen Siedlungsstrukturen geprägt. Der IPO wäre ein radikaler Bruch mit dieser hergebrachten Qualität der Kulturlandschaft.

**Angesichts der aktuellen und absehbar dauerhaft geltenden Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes bestehen gegen die Besiedelung einer weitgehend freien Agrarlandschaft mit einem derart ausgedehnten Industrie- und Gewerbegebiet mit den Folgen hochgradiger Versiegelung, der negativen Wirkungen auf das Kleinklima und den Wasserhaushalt, das steigende Verkehrsaufkommen mit Luft- und Lichtverschmutzung erhebliche Bedenken.**

### 3. Landesentwicklungsplan

Insgesamt wird das Vorhaben mit einer entsprechenden Nachfrage nach Flächen entsprechend der geplanten Größenordnungen begründet, die in den hergebrachten Gewerbe- und Industriegebieten nicht zur Verfügung stünden. Die Abwägungen gegenüber möglichen Revitalisierungsmaßnahmen alter Standorte werden zumeist mit der fehlenden Steuerungsmöglichkeit der Kommunen begründet. Dies führt letzten Endes jedoch in den Widerspruch zum Landesentwicklungsplan 2013, in dem die Verminderung von Flächeninanspruchnahme ein häufig wiederholter Grundsatz der räumlichen Entwicklung ist: „Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung, welche von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird, ist eine wichtige Aufgabe der weiteren Entwicklung des Freistaates Sachsen. Dazu werden drei Strategien verfolgt: Vermeiden (Aktiver Freiflächenschutz und Flächensparendes Bauen), Mobilisieren (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisieren (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau). (LEP2013 S. 18).

Und weiter:

*Die unvermeidbare Neuanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.“* Die in Anspruch genommenen Böden gehören der oberen Güteklassen an mit Ackerzahlen zwischen 60 und 70 (vgl. Bodenatlas des Freistaates Sachsen, 5.12. Abb. 12). Sie haben mit hin eine große Bedeutung für die Landwirtschaft und prägen die Kulturlandschaft.

**Insoweit widerspricht der vorgelegte B-Plan-Entwurf den Ziele des Landesentwicklungsplanes nach einem ressourcenschonenden Umgang der Flächeninanspruchnahme.**

#### 4. Regionalplanung 2. Gesamtfortschreibung 2020

Der nördliche Teilbereich des überplanten Gebietes gehört zum Vorranggebiet "Kulturlandschaftsschutz sichtexponierter Elbtalbereich", wie es in der 2. Gesamtfortschreibung 2020 festgelegt ist. Dieses Vorranggebiet hat das Ziel, den charakteristischen Ausdruck des sichtexponierten Elbtalbereichs in seiner näher erläuterten Form zu bewahren:

*„Der Sichtexponierte Elbtalbereich ist in seiner in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten.“ (S. 83).*

Darüber hinaus ist der Barockgarten Großsedlitz mit Schloss und Orangerie im Regionalplan als Vorranggebiet "Kulturlandschaftsschutz - Historisches Park- und Schlossensemble" hier Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Barockgarten Großsedlitz mit Schloss und Orangerie festgelegt: *„Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Historische Park- und Schlossensembles sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart zu bewahren.“ (S. 83).*

Außerdem befindet sich unmittelbar nördlich der B 172a ein Sichtpunkt Elbtalbereich (Karte 03 Kulturlandschaft zu Kap. 4.1.2). Derartige Sichtbereiche zu den siedlungstypischen Ortsrandlagen sollen von sichtverschattender Bebauung und Aufforstung freigehalten werden. Bei Realisierung der Planung kann dieser Sichtpunkt nicht mehr wahrgenommen werden.

**Der vorgelegt B-Plan-Entwurf widerspricht den in der Regionalplanung festgelegten Grundsätzen zur Kulturlandschaft, zum Landschaftsschutz und den FFH-Ausweisungen.**

#### 5. Landschaftsschutz

Die Gebiete innerhalb des Planungsgebiets, die sich nördlich der Bundesstraße B 172a erstrecken, befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen". Die vorgesehene Baufläche grenzt südlich unmittelbar an einen Teilbereich, der als Eulengrund bekannt ist, innerhalb des FFH-Gebiets "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach".

Die vorgesehene Baufläche liegt in unmittelbarer Nähe zu Teilen des Barockgartens und des angrenzenden Fasanengeländes und steht als FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz“ unter Schutz.

In der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ wird explicit auf die umgebende Landschaft mit den offenen Hochflächen des Barockgartens und auf das Landschaftsbild verwiesen. Ebenfalls ist die Denkmalpflegerische Rahmenzielstellung des Barockgartens in der Verordnung verankert. Zwecke dieses Schutzes sind *„die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines – von den Städten Heidenau, Dohna und Pirna eingerahmten, durch Hochflächen im Süden und einer markanten, zum Elbtal steil abfallenden Geländestufe im Norden – abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsausschnittes mit naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland... Bezweckt wird die Erhaltung des „Barockgartens Großsedlitz“ als Gartendenkmal und Sachgesamtheit in der überlieferten Grundstruktur, der gärtnerischen Gestaltung sowie der Schnittbefunde an dem Gehölzbestand entsprechend des denkmalpflegerischen Zieles für die Gesamtanlage.“* *„Bezweckt wird die Erhaltung und Entwicklung der waldbestockten Bereiche der Parkanlage Großsedlitz sowie der Wälder am steilen Abfall zum Elbtal im Norden als wesentliche Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/ EWG sowie die Sicherung der inneren Kohärenz der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz“ (SCI 5049-305) durch Erhaltung der verbindenden Wald- und Gewässerflächen als Kohärenzbrücken. Schutzzweck für die drei Teilgebietsflächen sind der Erhalt und die Entwicklung.“* Darüber hinaus sind als Schutzzwecke benannt u.a. die Erhaltung des Landschaftsbildes, des

natürlichen Geländeprofiles, die Erhaltung ungestörter, von technischen Einrichtungen unbeeinträchtigten Sichtbeziehungen, die Bewahrung kulturhistorischer Landschaftselemente, die Sicherung einer landschaftsbezogenen und naturverträglichen Erholungs- und Freizeitnutzung sowie die räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen.

In den unter Ziff. 3.7 des Umweltberichtes vorgenommenen Bewertungen wird durch den Flächenverlust der Agrarlandschaft zwar eine erhebliche, weil nachhaltige und dauerhafte Auswirkung festgestellt, sie wird aber nicht negativ bewertet, da dem vorhandenen Landschaftsbild keine besondere Ausprägung von Eigenart, Vielfalt oder Schönheit konstatiert wird. Die vorhandenen Landschaftselemente seien rudimentär, austauschbar und räumlich stark eingeschränkt. Umfangreiche Heckenstrukturen resultierten aus Pflanzmaßnahmen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen zu Infrastrukturprojekten und wiesen noch eine begrenzte landschaftstypische Eigenentwicklung auf. Zudem habe der Bau der BAB A17 und der B172a diesen Untersuchungsraum bereits erheblich verändert. Der Neubau der Südumfahrung setze diese bauliche Vorbelastung fort. Die deutliche Änderung des Erscheinungsbildes dieses Raumes, vom Freiraum (mit angeblich geringem ästhetischem Wert) zu einem Siedlungsraum mit flächenintensiver Bebauung, stelle aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme dennoch eine erhebliche Veränderung dar, auch wenn damit kein sensibles oder hochwertiges Landschaftsbild geschädigt werde.

Diese Sichtweise verkennt, dass der Barockgarten Großsedlitz seine besondere Qualität nicht allein aus seiner Gestaltung mit den impliziten Sichtachsen in die Landschaft bezieht, sondern dass er auch im Kontrast zur Offenlandschaft steht, die er als Umgebung benötigt. Die erwähnten Vorbelastungen können nicht als Begründung weiterer Belastungen herangezogen werden, die mit Qualität der bereits erfolgten Eingriffe in die Landschaft nicht vergleichbar sind.

**Aufgrund der der Verordnung widersprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes sollen Teile des Plangebiets (Flächen C) aus dem Ordnungsgebiet ausgegliedert werden. Hiergegen werden schwerste Bedenken erhoben, da dadurch der Schutz und die Erhaltung des bedeutsamen Denkmalensembles Barockgarten Großsedlitz erheblich gefährdet ist.**

## 6. Denkmalschutz und Umgebungsschutz

Die hohe kulturhistorische Bedeutung des Barockparks Großsedlitz ist allgemein unbestritten. Im Falle, dass Planungen der ungeschmälernten Erhaltung eines Kulturdenkmales offensichtlich abträglich sind, soll eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Ersatzweise kann diese im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, in der auch das Schutzgut Kulturgüter untersucht werden muss, erfolgen. Eine UVP ist allerdings nicht erfolgt, ersatzweise ist ein Umweltbericht erstellt worden. Im Abschnitt 3.8 „Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ beschränkt sich die Untersuchung im Wesentlichen auf die Auswirkungen auf die Sichtachsen. Es wird konstatiert, dass insbesondere die landschaftliche Bindung des Barockgartens mit seinen Sichtachsen ins Erzgebirgsvorland im Kontrast zur geplanten Gewerbeflächenentwicklung stehe. Als Konsequenz erfolgt die Höhenbeschränkung der Baulichkeiten im Bereich der Sichtfächer auf 197 m üNN (Flächen D 2.1, D 3), im Übrigen werden maximale Bauhöhen bis zu 208 m üNN festgesetzt. Oberflächlich betrachtet scheint damit der Schutz des Denkmalensembles genüge getan.

Demgegenüber ist festzustellen: Die Umgebung eines Denkmals, seine Einbettung in eine Siedlungs- oder Landschaftsgefüge spielt eine maßgebliche Rolle bei seiner Einordnung und Würdigung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf seine physische Integrität und mithin auf die innewohnenden immateriellen Werte. Faktoren wie Lärmbelastung, Luftverschmutzung, Erschütterungen und Bauprojekte in der Nähe können die Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals gefährden. Das SächsDSchG bestimmt auch die Umgebung

**Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V.**

eines Kulturdenkmals als Gegenstand des Denkmalschutzes (§2 Abs.3 Nr.1), soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist; dementsprechend bedürfen Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Eine Reduzierung der Betrachtung des durch den B-Plan ermöglichten Eingriffs in die Kulturlandschaft und mithin in die Umgebung des Denkmals auf die das Baugebiet streifenden Sichtachsen entspricht kaum dem Umfang erforderlicher Untersuchungen, die den Zusammenhang des Denkmalensembles mit seiner Einbettung in die engere und weitere Kulturlandschaft zum Inhalt haben müssten. Hierfür gibt es mehrere einschlägige Dokumente, die ein derartiges Vorgehen verlangen:

Artikel 6 der Charta von Venedig, die weltweit als Grundgesetz der Denkmalpflege anerkannt ist, fordert: „Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es verbieten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“

Die Charta von Xi'an zur Erhaltung des Umfeldes von Baudenkmalern, historischen Stätten und Denkmalbereichen (21.05.2005) stellt fest:

*„Das Umfeld von Denkmälern, Stätten und Denkmalbereichen ist als die unmittelbare oder weitere Umgebung zu definieren, die zu deren Bedeutung und besonderem Charakter beiträgt. Über die materiellen und visuellen Aspekte hinaus gehören zum Umfeld die Wechselbeziehung mit der natürlichen Umgebung, mit einstigen oder gegenwärtigen sozialen oder spirituellen Praktiken, das Brauchtum, traditionelles Wissen, Gebräuche, Aktivitäten und andere zum immateriellen Kulturgut gehörige Ausdrucksformen, die den Raum geschaffen haben und ebenso prägen wie das dynamische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Milieu.“*

Der Barockgarten Großsedlitz sucht und nutzt die Landschaft als Kulisse der eigentlichen Gartenanlage. Mit dem Flair norditalienisch anmutender Landschaft wurde der Garten auf einem abschüssigen Gelände als gartenarchitektonische Höchstleistung, mit Freitreppen und Wasserspielen auf unterschiedlichen Terrassen angelegt. Neben den Sichtachsen gewähren auch Sichtfenster einen Panoramablick in die Landschaft. Mit großer Gewissenhaftigkeit wurden Bezüge zu den Erhebungen des Borsberggebietes, dem Erzgebirge, der Sächsischen Schweiz und dem Hohen Schneeberg bis nach Böhmen gesucht.

Der Umgebungsschutz ist dabei nicht auf einige wenige Sichtachsen, auch nicht nur auf den Wirkungsraum zu reduzieren, sondern muss der räumliche Bereich sein, der seinerseits auf das Denkmal selbst zurückwirkt und sein Erscheinungsbild prägt. Grundlagen sind die visuellen, strukturell/ funktionalen und ideellen/ assoziativen Zusammenhänge, die erkannt und beschrieben, fachlich zu analysieren, um im Ergebnis bewerten zu werden. Umweltbericht und Grünordnungsplan beschränken sich allein auf die drei Sichtachsen als Kernelemente des Denkmalschutzes. Schließlich gelangt die Begründung zum B-Plan-Entwurf zu dem Schluss, dass für *„die denkmalpflegerischen Belange [...] gegenüber dem naturschutzrechtlich vorgegebenen Kompensationsbedarf keine weitergehende Handlungsverpflichtung (bestehe). Die naturschutzrechtliche Kompensation deckt die Belange des Denkmalschutzes mit ab. Daher wurde ein fachgerechter Ausgleich für den erheblichen Eingriff im Bebauungsplan festgesetzt, der u.a. die Anlage von 7,5 ha Heckenstrukturen und 17 ha Grünland im Landschaftsraum zwischen Krebs und Pirna vorsieht.“* (S. 127). Diese Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch für das Denkmal ohne Bedeutung, sondern dienen der Kompensation des Eingriffs durch die massive Bebauung, welche den Barockgarten physisch von der ihn umgebenden Kulturlandschaft trennt und ihn damit eines wesentlichen landschaftlichen Bezuges beraubt. Eher noch könnten die geplanten

**Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V.**

Baumpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen das charakteristische Flair der Offenlandschaft und der Panoramablicke erheblich beeinträchtigen.

Zur Bedeutung des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit raumwirksamen Maßnahmen stellt das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt in den Leitsätzen seines Urteils v. 16.6.2005 (AZ 2 L 533/02) fest:

*„2. Ein Vorhaben ist "raumbedeutsam", wenn es eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkung hat. ...*

*5. Der öffentliche Belang "Denkmalschutz" steht nicht erst entgegen, wenn das Denkmal durch das zu beurteilende Vorhaben geradezu zerstört wird, sondern schon dann, wenn es den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Denkmals stört.“*

**Der Entwurf des Bebauungsplanes 1.1. steht somit Belangen von Denkmalschutz und Denkmalpflege entgegen.**

### **7. Schlussbemerkung und Anregung**

Die vermeintliche „Verbesserung der Wertschöpfung der Region“ durch den „IndustriePark Oberelbe“ wird durch einen tiefen ökologischen und ästhetischen und im Grunde nicht kompensierbaren Eingriff in die Kulturlandschaft und einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalensembles Barockpark Großsedlitz erkaufte. Wenn auf den IPO nicht in Gänze verzichtet werden soll, erscheint zumindest eine Minderung des Flächenausmaßes unbedingt notwendig. Um den Eingriff zu mindern und den Zusammenhang des Barockgartens Großsedlitz mit der umgebenden Kulturlandschaft wenigstens in einem Teilbereich zu erhalten, wird angeregt,

1. auf die Ausweisung der Bauflächen C 3.1, C3.2, D 2.1, D 2.2, D3, D 4.1, D 4.2 zu verzichten.
2. Das Landschaftsschutzgebiet in seiner geltenden Größe zu erhalten.
3. Aussagefähige realitätsnahe, an den Sichtachsen und Landschaftsfenstern orientierte Visualisierungen entsprechend anerkannten Standards (FA Wind, LEKA, KNE (2021), Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen) zu erstellen und der Öffentlichkeit und Planungsbeteiligten (TÖB) zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 28.9.2023



Tino Mager

Präsident des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS